



**BREMERHAVEN  
MEER ERLEBEN!**

**SITZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR ARBEIT, SOZIALES,  
SENIORINNEN UND SENIOREN, MIGRANTINNEN UND  
MIGRANTEN UND MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
08.02.2023**

**ZWISCHENBERICHT § 8 III BREM BGG - BARRIEREFREIHEIT  
LARS MÜLLER**



**SEESTADT  
BREMERHAVEN**

**§ 8 III BremBGG** bestimmt, dass ein Verwaltungshandeln zu erfolgen hat.

- **Berichte über den Stand der Barrierefreiheit** der im **Eigentum** oder im Gebrauch befindlichen **Bestandsgebäude**.
- Nach Wortlaut : verbindliche und überprüfbare **Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau der Barrieren**
- **Frist 01. Januar 2023**

Weiterer Hinweis:

**§ 8 IV BremBGG : Verpflichtung bei Anmietung.**

**Tatsächlicher Start mit 2 neu geschaffenen Stellen (1,8 Stellenanteil besetzt) 03/2022 (Corona bedingte Ausfälle)**

56 begangene Objekte

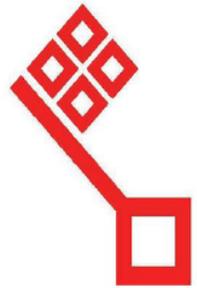
## **Alle Städtischen Einrichtungen (§§ 2,8 BremBGG)**

- Schulen
- Kita
- Stadthäuser
- Bürgerbüro
- Ausgelagerte Stellen
- Polizeiwachen (Geestemünde – in Planung)
- Über Aufsichtsgremien verbundene Objekte § 2 II BremBGG
- EBB
- VHS
- Turnhalle / Sporthallen / Sportanlage
- KBR
- ...

# Was ist notwendig, um diese Aufgabe zu erledigen?

1. **Zustandsanalyse** an Hand der DIN 18040 I
  - Aller gem. BremBGG zu erfassenden Gebäude / Liegenschaften / etc
  - Objektauflistung
  - Mittels einer Checkliste / Schematische Erfassung
  - Erstellen eines Katalogs / Systematische Darstellung der Problempunkte
2. **Lösungsanalyse / Lösungsfindung** : Welche Maßnahmen im konkreten Einzelfall sind mit welcher Zeitschiene umzusetzen? Bearbeitung Einzelfallprobleme (Bestandsprobleme). Abweichung Standard / nicht Standard
3. **Kostenanalyse**
4. **Barrierenabbau → Prioritätenanalyse / Reihenfolge / Zeitplan**
5. **Fortlaufende Ergebnispräsentation-Darstellung** Transparenz während der ganzen Phase der Erledigung – dauerhafte Begleitung – Möglicherw. begleitende Erledigung, Koordinierung mit anderen Vorhaben.

**Aufgrund der wechselnden Struktur und sich verändernden Räumlichkeiten und Standorte wird dieses Thema eine dauerhafte Aufgabe werden.**



## Richtlinie

### Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude

der Freien Hansestadt Bremen  
und der Stadtgemeinden Bremen  
und Bremerhaven

#### 3. Bauliche Barrierefreiheit nach § 50 BremLBO

Die Bremische Landesbauordnung (BremLBO) enthält als „lex generalis“ in § 50 die Grundanforderungen an die Barrierefreiheit von Gebäuden. Der Anwendungsbereich betrifft alle öffentlichen und privaten Eigentümer.

#### 4. Ergänzende Anforderungen an die bauliche Barrierefreiheit nach § 8 BremBGG

Die in § 8 BremBGG geregelten Anforderungen an die bauliche Barrierefreiheit sind als „Lex specialis“ für Bauvorhaben im Eigentum der Träger öffentlicher Gewalt anzusehen.

Wesentliches Regelungsziel des BremBBG-18 ist, eine möglichst „umfassende Barrierefreiheit“ sowohl für den Neubau als auch schrittweise für den vorhandenen Bestand zu erreichen. Damit geht das BremBGG zumindest teilweise über die Anforderungen der BremLBO hinaus.

### 3. Bestandsaufnahme und Entwicklung von Konzepten nach § 8 Abs. 3 BremBGG

Über den Stand der Barrierefreiheit öffentlicher Bestandsgebäude sind bis zum 01.01.2023 Berichte zu erstellen. Auf der Grundlage dieser Berichte sollen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren erarbeitet werden.

Anzustreben ist eine vollständige Barrierefreiheit der Bestandsgebäude.

Sollte dies aufgrund baulicher Gegebenheiten nicht und / oder nur mit einem hierfür notwendigen unverhältnismäßigen Aufwand möglich sein, sollen die Zeit- und Maßnahmenpläne den Abbau von Barrieren in einem Umfang vorsehen, der in Kombination mit organisatorischen Maßnahmen die Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der dem Nutzungszweck des jeweiligen Gebäudes entsprechenden Gebäudeteile für behinderte Menschen sicherstellt.

Sofern auch dies nicht möglich ist, ist zu prüfen, ob das Gebäude mittelfristig aufgegeben und durch ein barrierefreies Gebäude ersetzt werden kann.

Abweichungen von den Anforderungen an die vollständige Barrierefreiheit sind in dem jeweiligen Maßnahmen- und Zeitplan darzustellen und zu begründen. Er enthält auch Aussagen zu der Perspektive der Gebäudenutzung, sofern auch eine teilweise Barrierefreiheit nicht hergestellt werden kann, die behinderten Menschen die Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und die zweckentsprechende Nutzbarkeit des Gebäudes gewährleistet.

### 6. Durchführung des bauaufsichtlichen Verfahrens

Für öffentliche Gebäude wird im Regelfall ein umfangreiches Baugenehmigungsverfahren nach § 64 BremLBO durchgeführt.

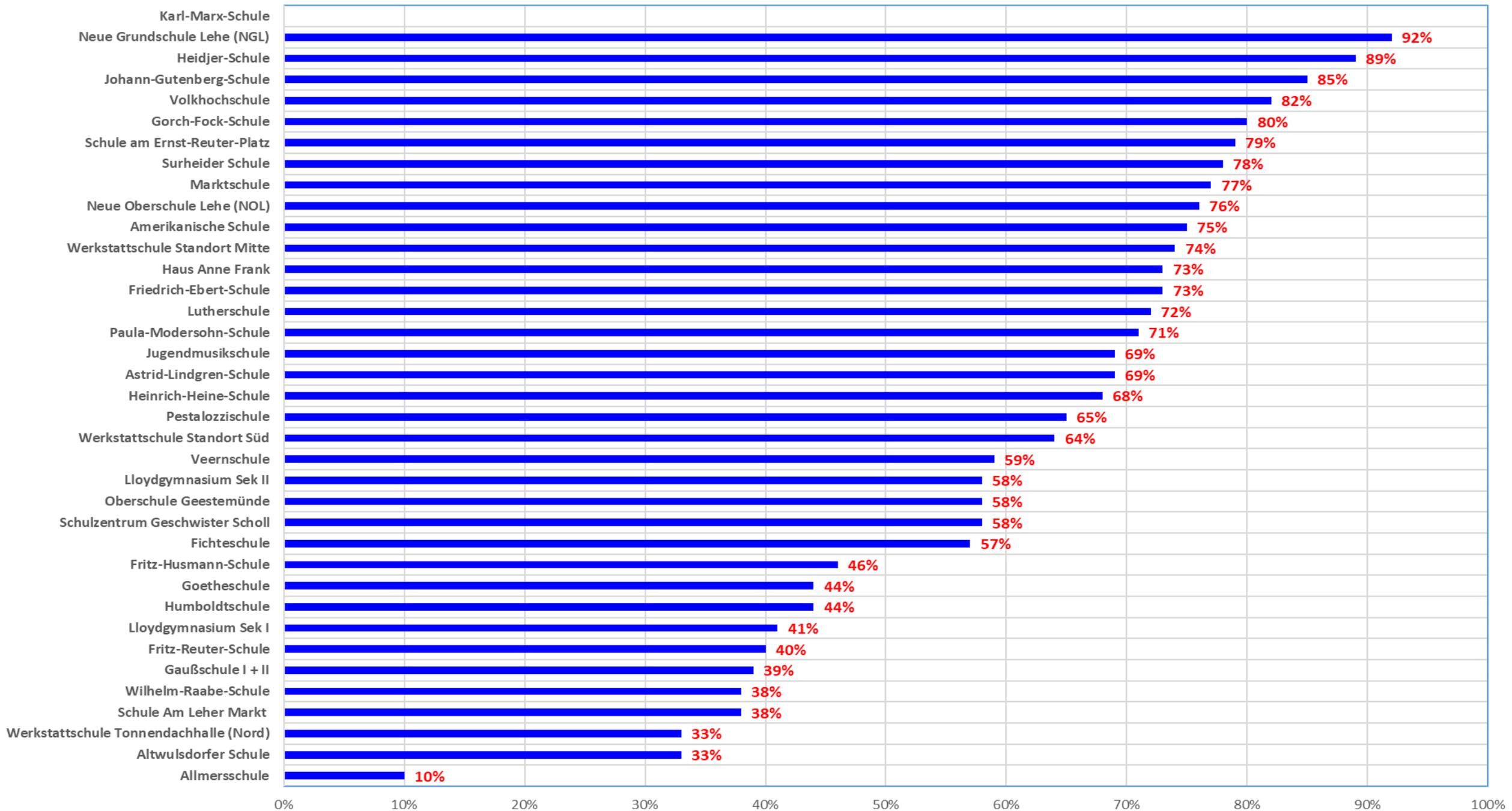
Die Anforderungen an die Durchführung des bauaufsichtlichen Verfahrens ergeben sich aus den Vorschriften des §§ 68, 69 BremLBO.

Die zuständigen Fachbehörde bzw. der öffentliche Baudienststelle ist verpflichtet, den behördlichen Abstimmungsprozess frühzeitig hinsichtlich der einzelfallbezogenen Anforderungen an die Barrierefreiheit der betroffenen baulichen Anlage nach dem BremBGG und den Planungs- und Ausführungsprozesse nach der Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Bremen (RLBau) vor Einleitung des bauaufsichtlichen Verfahrens möglichst einvernehmlich und aktenkundig mit der für die Belange für Menschen mit Behinderungen zuständigen Stelle<sup>4</sup> abzustimmen, damit eine spätere Nachbesserung der nach § 8 Absatz 2 BremBauVorV erforderlichen Bauvorlagen entbehrlich wird. Unterschiedliche Auffassungen sind zu dokumentieren.

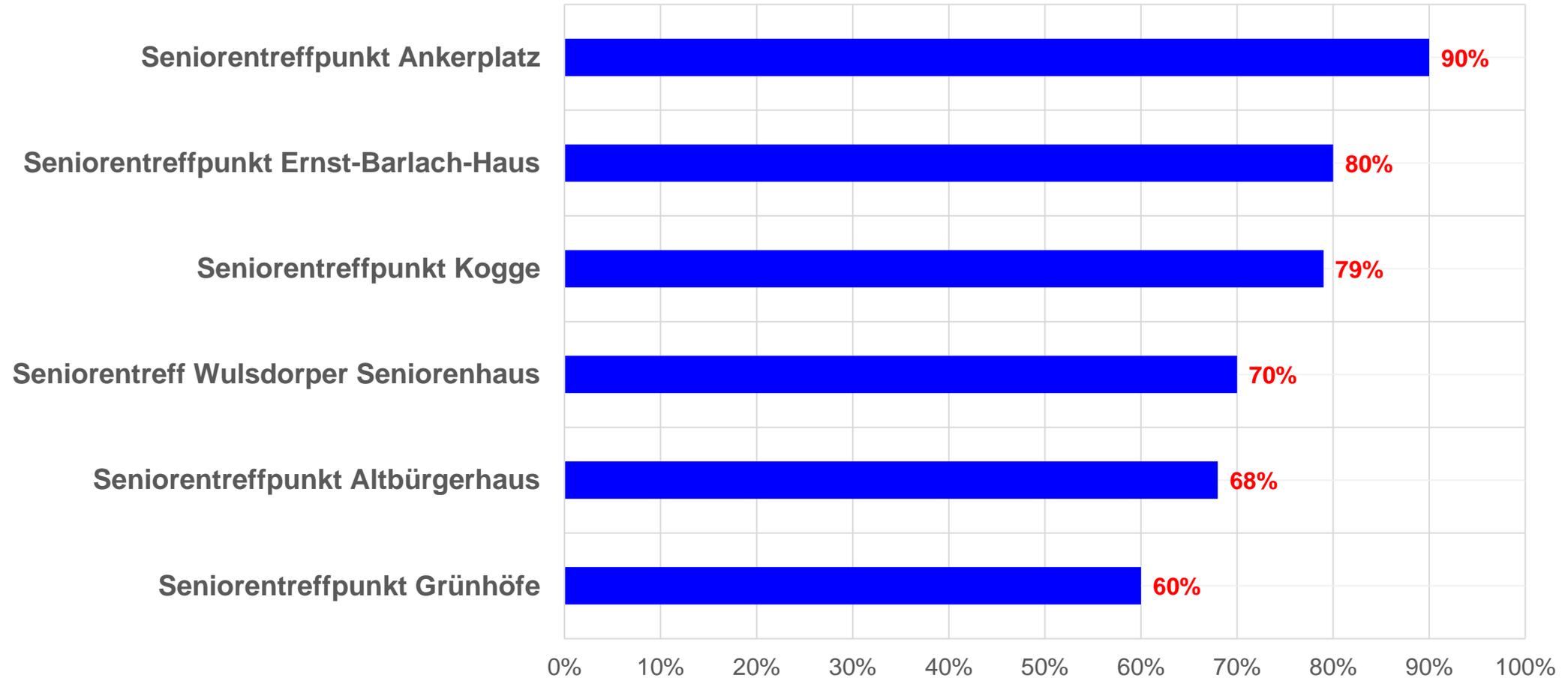
<sup>4</sup> Für die Stadtgemeinde Bremen werden diese Aufgaben durch das Büro des Landesbehindertenbeauftragten, für die Stadtgemeinde Bremerhaven durch das Amt für Menschen mit Behinderung wahrgenommen.

Normativer Verweis	Anforderungen für öffentliche Gebäude nach § 8 BremBGG	Verweise zur MVVTB und Bremer Richtlinien	Bemerkungen
DIN 18040-1:2010-10 4.1	<b>Infrastruktur und Bewegungsflächen</b>		
	Taktilen und kontrastreiches Leitsystem von öffentlicher Verkehrsfläche bis zum Ort der zweckmäßigen Nutzung im Gebäude	s. hierzu Teil C Allg. Anforderungen an die Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude der Richtlinie Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude	
DIN 18040-1:2010-10 4.1 Bild 2	Bewegungsfläche bei Begegnung zweier Rollstuhlnutzer 180 x 180 cm		
DIN 18040-1:2010-10 4.1 Bild 1	Bewegungsfläche bei Begegnung eines Rollstuhlnutzers und einer gehenden Person 150 x 150 cm		
	Bewegungsfläche für Richtungswechsel und Rangiervorgänge 150 x 150 cm		
	Breite 120 cm bei geringer Länge und ohne Richtungsänderung/ Begegnung		
	Breite 90 cm bei Türöffnung und Durchgängen		
	Keine Einschränkung der Bewegungsfläche durch hineinragende Elemente		
	Absicherung von Hindernissen in der Verkehrsfläche für blinde/ sehbehinderte Personen		
DIN 18040-1:2010-10 4.1 Bild 3	Abzusichernder Bereich von Bauteilen am Beispiel Treppen: lichte Treppendurchgangshöhe von 220 cm		
DIN 18040-1:2010-10 4.2	<b>Äußere Erschließung/ Zugang zum Gebäude</b>		
DIN 18040-1:2010-10 4.2.1	<b>Gehwege und Verkehrsflächen</b>	s. hierzu auch Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten	
	Wegbreite bis 15 m Länge mind. 150 cm		
	Begegnungsfläche nach 15 m Länge mind. 180 x 180 cm		
	Wegbreite bis 6 m Länge, ohne Richtungsänderung mind. 120 cm, mit Wendemöglichkeit am Anfang und Ende des Weges von mind. 150 x 150 cm		
	Feste und ebene Oberfläche		

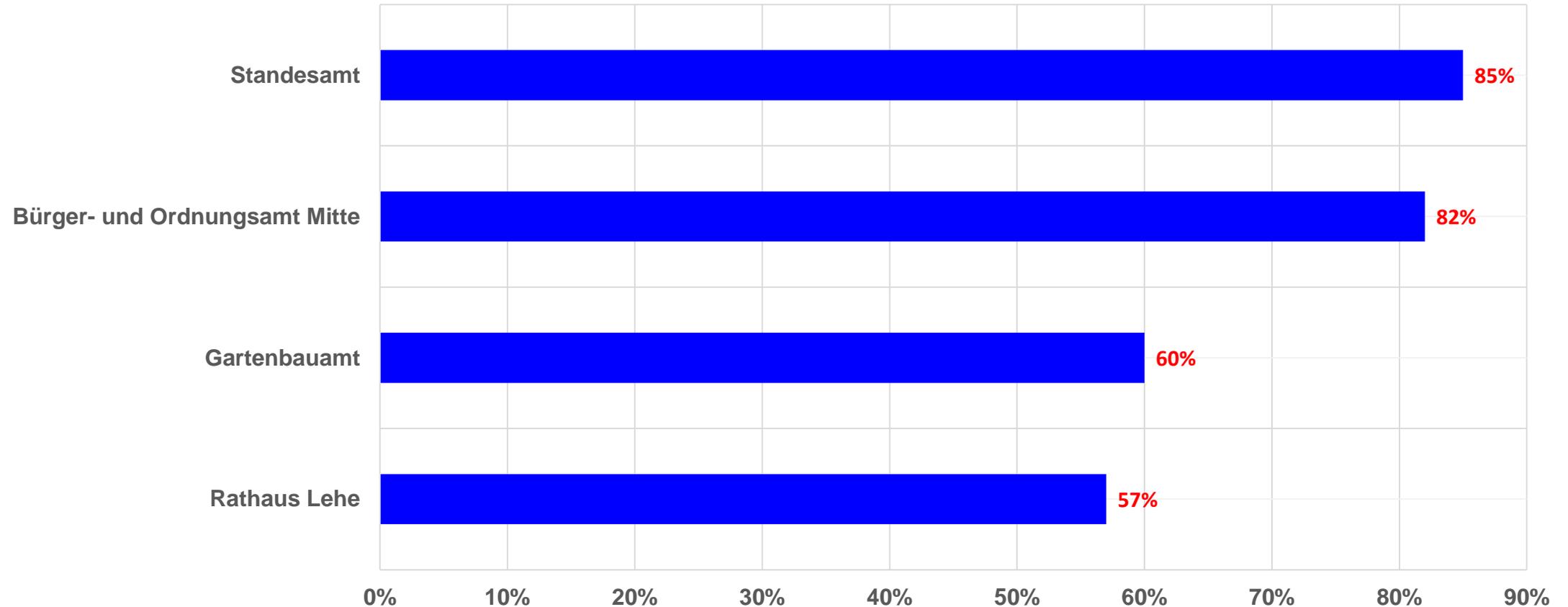
# Prozentuale Barrierefreiheit Schulen



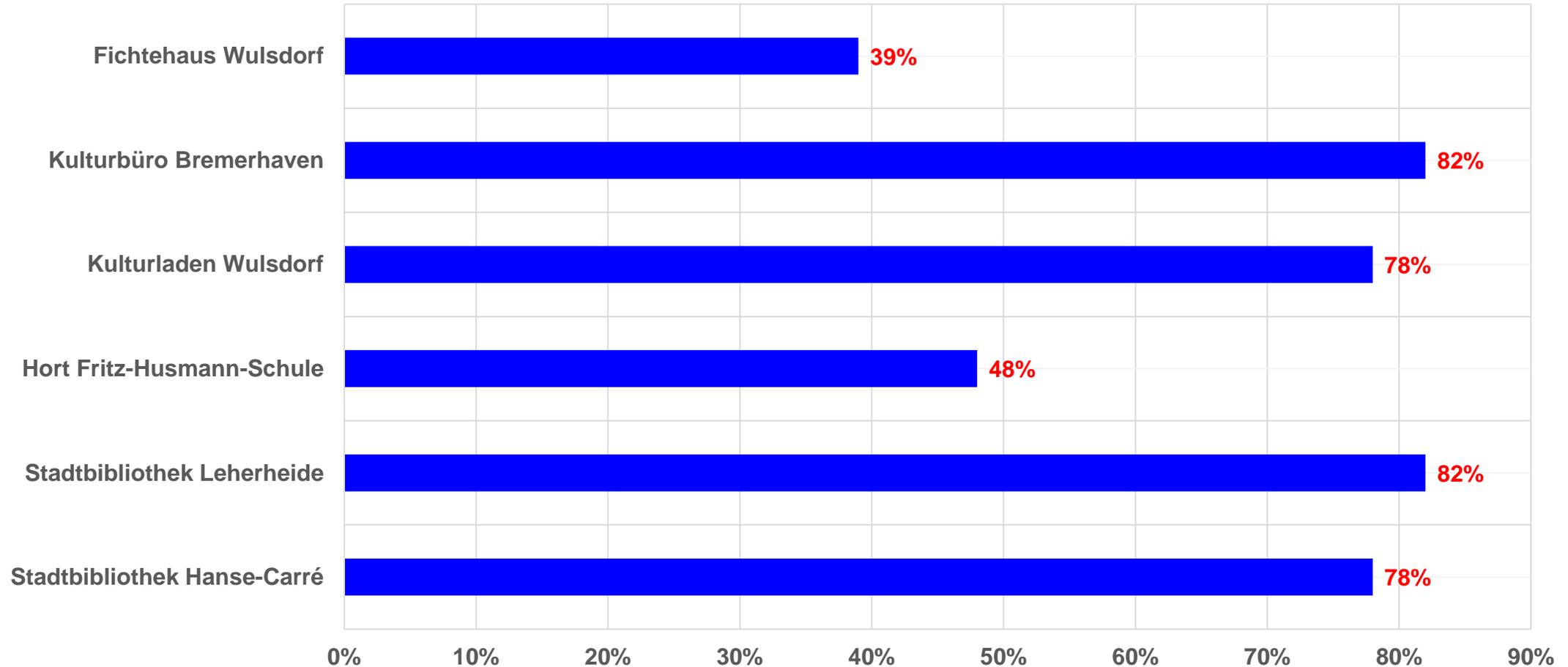
# Prozentuale Barrierefreiheit Seniorentreffpunkte



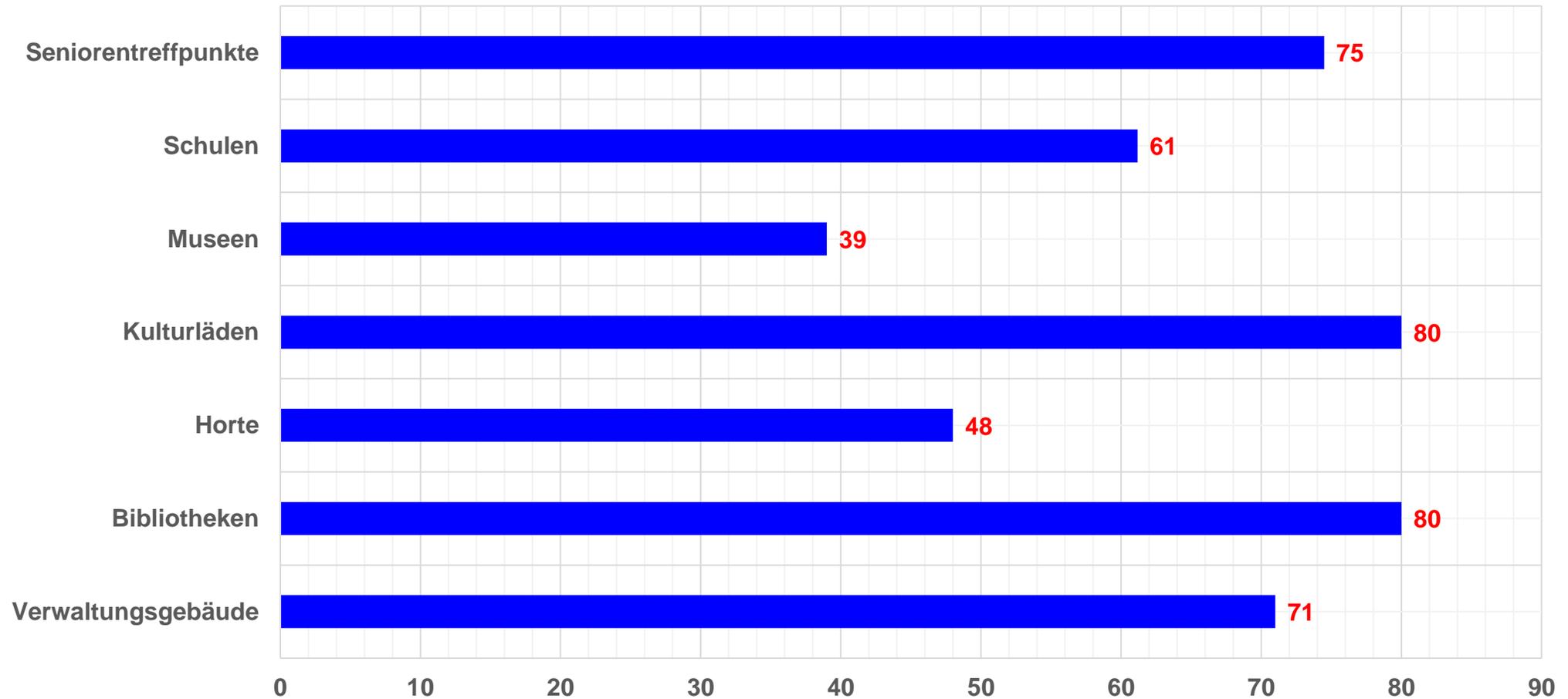
# Prozentuale Barrierefreiheit Verwaltungsgebäude



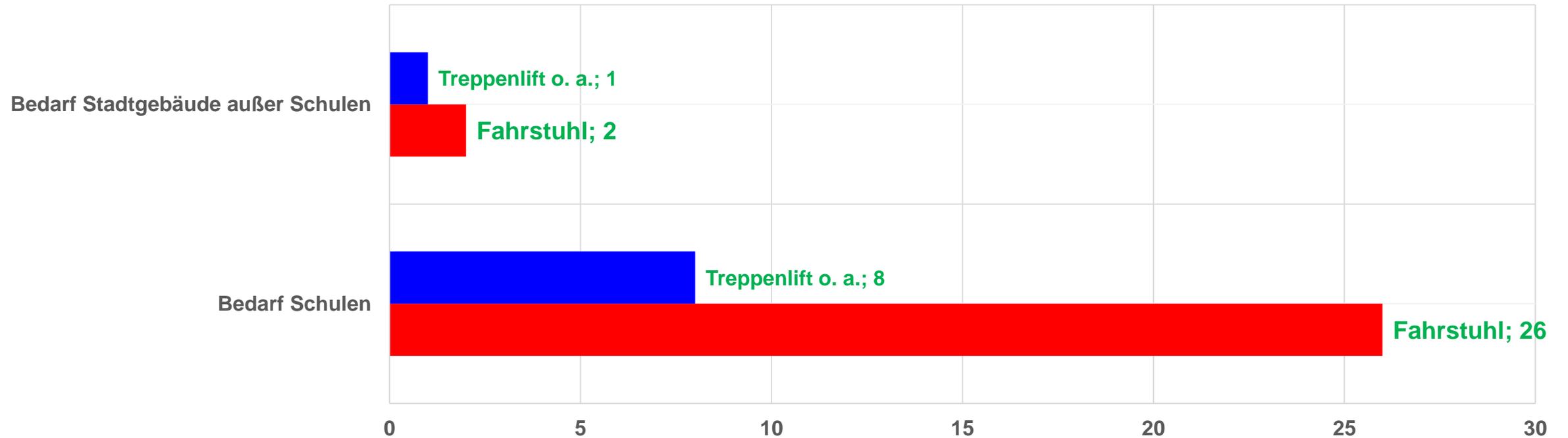
# Prozentuale Barrierefreiheit Diverse



# Mittelwert der Barrierefreiheit



# Bedarfe an Aufzügen







### Weitere Schritte:

- Kosten sind bei Seestadt Immobilien angefragt.
- Bau- Umweltausschuss und Immobilienausschuss ? Weitere Berichterstattung!
- Planung weitere Bestandsaufnahme!
- Planung / Vorbereitung **Stellenerhalt** zur weiteren Umsetzung des gesetzlichen Auftrags und Folgeverpflichtungen.
- Bei Stellenerhalt wird auch das erworbene Fachwissen und Verständnis für die Belange der Menschen mit Behinderung erhalten und gesichert und angewendet und die Rili sowie das BremBGG werden umgesetzt.
- Dieses Fachwissen wird auch bei der Gestaltung eines durch § 164 IV Nr. 4 SGB IX gesicherten und einklagbaren Anspruch auf die behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung einer Arbeitsstätte (inkl. Arbeitsorganisation, Arbeitsumfeld, ...) unterstützen.

---

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Das Amt für Menschen mit Behinderung :  
Ein Team aus insgesamt 8 Kolleg:innen

Lars Müller  
Amtsleiter | Kommunaler Behindertenbeauftragter  
Fachplaner für barrierefreies Bauen (EIPOS)  
Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Amt für Menschen mit Behinderung  
- Örtliche Fürsorgestelle -  
2. Obergeschoss, Zimmer 2.44  
Barkhausenstrasse 22  
27568 Bremerhaven  
Telefon: 0471 590-2454  
E-Mail: [Lars.Mueller@magistrat.bremerhaven.de](mailto:Lars.Mueller@magistrat.bremerhaven.de)  
Internet: [www.bremerhaven.de](http://www.bremerhaven.de)

